

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1140/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 07.02.2024
Bearbeiter: Mario Sticke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Lüderitz	12.03.2024	nicht empfohlen	0 4 0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	28.02.2024	empfohlen	3 2 3
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	04.03.2024	nicht empfohlen	2 2 5
Stadtrat	13.03.2024	abgelehnt	7 9 10

Betreff: Entwurf Lärmaktionsplan - für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Bereich der B189, bei Lüderitz.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte billigt den Lärmaktionsplan laut Anlage für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2024		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

- > Statistikbericht der Lärmkartierung – Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
- > Präsentation zur Lärmkartierung – Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
- > Lärmaktionsplan der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Geräuschbelastung durch Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b des Bundesimmissions-Schutzgesetzes (BImSchG) bis zum 30. Juni 2022 in einer Lärmkarte darzustellen. Hierzu wurde durch den Städte- und Gemeindebund ein Rahmenvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU), geschlossen, dem die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, mit Stadtratsbeschluss vom 30.06.2021 beigetreten ist.

Die Lärmkartierung wird in verschiedenen Stufen durchgeführt; die EGem ist durch eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, betroffen und beginnt somit in der 4. Stufe. Ziel der Änderung ist die Anwendung einer europaweiten, einheitlichen Berechnungsgrundlage. Es fand eine erstmalige Berücksichtigung von Zuschlägen für Ampelkreuzungen und Kreisverkehren statt. Ebenso gibt es differenzierte Zu- und Abschläge für unterschiedliche Fahrbahndeckschichten in unterschiedlichen Geschwindigkeitsbereichen und Änderungen in der Schallausbreitungsberechnung. Durch besagte Änderung der Berechnungsvorschrift wird die Lärmkartierung komplexer und eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Lärmkartierung von 2017 ist nicht mehr gegeben. Somit ist die EGem zur Teilnahme an der Lärmkartierung gem. § 47c Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet.

Unter Beachtung der Ergebnisse der bereits durchgeführten Lärmkartierung für „Hauptverkehrsstraßen“, aus dem Jahr 2021 wurde festgestellt, dass die Einheitsgemeinde mit 5,55 Km der B189 im Bereich Lüderitz, eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von über 8.200 Kfz/24h (3 Mio. Kfz/Jahr) aufweist, wodurch eine Lärmbelastung entstehen kann, wenn die Grenzwerte überschritten werden. Die Grenzwerte belaufen sich auf 65 dB am Tag und 55 dB in der Nacht. Laut bestehendem Bericht betrifft dies schätzungsweise eine Person am Tag und 3 Personen in der Nacht. Somit besteht für die Einheitsgemeinde die Verpflichtung, bis spätestens 18. Juli 2024 einen Lärmaktionsplan auszufertigen und zu veröffentlichen.

Da der relevante Bereich sich auf 5,55 Kilometer Bundesstraße B189 und die Bahnlinie beschränkt, ist seitens der Einheitsgemeinde anhängender Lärmaktionsplan entworfen worden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes enthält im Ergebnis keine angestrebten Maßnahmen.

Die Deutsche Bahn stellt für ihr Bahnstreckennetz einen eigenen Lärmaktionsplan mit eigenen Maßnahmen zur Lärminderung auf. Daher ist durch die EGem keine Einbeziehung des Bahnstreckennetzes in unserem Bereich nötig.

Im Bereich der B189 Höhe Lüderitz ist durch die Inbetriebnahme der Bundesautobahn A 14 eine erheblich geringe Belastung zu verzeichnen und weiter zu erwarten. Seitens der LSBB wurde bereits geäußert, dass das Verkehrsaufkommen im Bereich der B189 zwischen Lüderitz und Magdeburg deutlich nachgelassen hat. Weiterhin wird die B189 voraussichtlich in 2025 zur Landesstraße runtergestuft.

Insofern sehen wir derzeit keine Festlegung von Maßnahmen im Lärmaktionsplan als notwendig an.

Der Lärmaktionsplan ist alle 5 Jahre fortzuschreiben. Die Verkehrsentwicklung in den genannten Bereichen wird entsprechend weiter beobachtet.

Für die Einheitsgemeinde entstehen im Rahmen der derzeitigen Lärmaktionsplanfassung keine Kosten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag zu zustimmen.